

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Martin Börschel MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail:
bueroboerschel@landtag.nrw.de
Frank.schlichting@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2399

Alle Abg

Rettungsschirmgesetz NRW, DS 17/8882 und Nachtragshaushaltsgesetz NRW, DS 17/8881

23. März 2020/Si

Sehr geehrter Herr Börschel,

wir bedanken uns dafür, dass Sie den kommunalen Spitzenverbänden trotz der Eilbedürftigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen, und machen davon gerne wie folgt Gebrauch.

1. Haushaltmäßige Umsetzung der Errichtung des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“

Wir begrüßen die Einrichtung des Sondervermögens von bis zu 25 Mrd. Euro durch das NRW-Rettungsschirmgesetz. Mit der Einrichtung des Sondervermögens wird die kurzfristige Handlungsfähigkeit des Landes finanziell abgesichert. Für den Umgang mit der Corona-Krise und die Bewältigung der direkten und indirekten Folgen ist ein solcher Schritt unabdingbar.

Ob die Höhe von bis zu 25 Mrd. Euro ausreicht, wird von den angestrebten Maßnahmen und dem weiteren Verlauf der Corona-Krise abhängen. Wir verstehen die Einrichtung des Sondervermögens aber als deutliches Signal, dass die öffentlichen Haushalte des Landes stabil genug sind, um alle Folgen der Krise abzufedern. Ein Nachsteuern, auch mit Blick auf die Stabilisierung der kommunalen Haushalte, kann zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Berücksichtigung kommunaler Hinweise

Der Nachtragshaushalt regelt u.a. das Verfahren zur Verausgabung der Mittel in den Einzelplänen der Ressorts. Hier ist vorgesehen, dass die Landesregierung über die Ausgaben entscheidet. Der HFA soll zustimmen, soweit dies ob

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N/LHH 2020

Landkreistag NRW
Dr. Kai Zentara
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
K.Zentara@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.4.2-003/005

der Dringlichkeit möglich ist. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erfolgen, wird der HFA zumindest konsultiert und zeitnah unterrichtet. Ein schnelles Verfahren für die Verausgabung ist unzweifelhaft notwendig. Dies kann durch die vorgesehene Verkürzung der parlamentarischen Beratungen auf die ausschließliche Befassung im HFA erreicht werden. Allerdings entfällt in diesem Verfahren die formale Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Städte, Gemeinden und Kreise des Landes stehen bei der Bewältigung der Corona-Krise an vorderster Front. Durch den Kontakt zu Unternehmen, Einrichtungen und Akteuren vor Ort liegen hier schnell unmittelbare Erkenntnisse über Bedarfe und Handlungsnotwendigkeiten vor. Wir bitten daher darum, dass die Landesregierung kommunale Hinweise berücksichtigt und zu diesem Zweck die kommunalen Spitzenverbände – wann immer es möglich ist – bei den Entscheidungen zur Verausgabung des Sondervermögens mit einbezieht. Die Hinweise der Spitzenverbände sollten auch dem HFA des Landtags für seine Beratungen zur Verfügung gestellt werden. Wir stehen unkonventionellen Kommunikationswegen offen gegenüber und werden uns stets bemühen, unsere Bewertungen und Hinweise so schnell wie möglich abzugeben. Kommunale Erkenntnisse dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Unser Ziel ist dabei nicht, eine gegensätzliche Abwägung von Landes- und Kommunalinteressen vorzunehmen, sondern die bestmögliche verzahnte Nutzung der Finanzmittel unter Berücksichtigung der von den Kommunen wahrgenommenen Bedarfe zu erreichen.

Erste Hinweise zu notwendigen Maßnahmen haben wir in unserem gemeinsamen Schreiben vom 20. März 2020 zu Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in NRW erteilt. Das Schreiben ist dieser Stellungnahme noch einmal als **Anlage 1** beigelegt. Der Städtetag hat darüber hinaus ein Schreiben an die zuständigen Ministerinnen und Minister der Landesregierung versandt (**Anlage 2**). Diesen Hinweisen schließen sich alle drei kommunalen Spitzenverbände an.

Steuerausfälle der Kommunen

Das Sondervermögen steht nicht nur für die zusätzlichen notwendigen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung, sondern dient auch der Deckung der erwarteten Steuermindereinnahmen des Landes. Wie das Land müssen auch die nordrhein-westfälischen Kommunen mit erheblichen Einnahmeausfällen rechnen. Dies betrifft zuallererst die Gewerbesteuer, aber auch die kommunalen Anteile an den Gemeinschaftssteuern, Gebühren und Entgelte sowie das Finanzausgleichsvolumen künftiger Jahre. Diese Einnahmeausfälle werden nicht durch Einsparungen kompensiert werden können. Angesichts der konjunkturstabilisierenden Bedeutung der kommunalen Nachfrage wäre dies auch nicht sinnvoll. Für die Kommunen sollte ebenfalls der Rückgriff auf das Sondervermögen zur Deckung krisenbedingter Steuermindereinnahmen eröffnet werden oder aber ein anderes, vergleichbares Instrument zur langfristigen Kreditaufnahme geschaffen werden. Schon kurzfristig müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Liquidität der kommunalen Kassen absichern. Bereits jetzt erreichen uns Hinweise aus Kommunen, dass die Zahl der Bieter von Liquiditätskrediten massiv abgenommen hat und die Finanzierungskosten steigen.

2. Hilfen für die Wirtschaft durch Erleichterung von Kreditaufnahme

Wir begrüßen die in § 18 Abs. 1 NHHG geplante Ausweitung des Bürgschaftsrahmens zur Wirtschaftsförderung von 900 Mio. Euro um 4,1 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro.

3. Weitere Regelungen des Nachtragshaushaltsgesetzes

Wir begrüßen, dass das Nachtragshaushaltsgesetz die Ermächtigung, Haushaltsmittel als Soforthilfen zu leisten, vorsieht. Davon werden besonders Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige profitieren. Es bedarf aber einer weiteren schnellen Entlastung dieser Gruppen. Daher sind dringend Gespräche der Lan-

desregierung mit den Vermieterverbänden und der Versicherungswirtschaft zu führen, um Stundungen von Mieten, Pachten und Versicherungsbeiträgen zu vereinbaren.

Weiterhin muss auch den kommunalen Unternehmen die notwendige Unterstützung zukommen. Denn nicht nur privatwirtschaftliche Unternehmen leiden unter der Corona-Pandemie sondern auch kommunale Unternehmen. Insbesondere diejenigen geraten in eine existenziell bedrohliche Lage, die ihre Geschäftstätigkeit in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen haben, wie beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultur- sowie Weiterbildungseinrichtungen. Für die kommunalen Unternehmen wie auch für gemeinnützige und Sozialunternehmen besteht keine Möglichkeit, die derzeit vom Bund aufgelegten oder in Planung befindlichen Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen. Nur gewerbliche Unternehmen sind antragsberechtigt, die mindestens 51 % private Anteilseigner und eine Gewinnerzielungsabsicht haben.

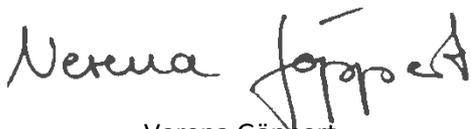
4. Weitere Finanzierungsfragen

Selbstverständlich steht die Bewältigung der Corona-Krise derzeit im Vordergrund unser aller Bemühungen. Die krisenbedingten Einnahmerückgänge und Mehrausgaben machen jedoch den Umgang mit den bereits vor dem Auftreten der Corona-Pandemie bestehenden Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten nicht einfacher. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Liquiditätsprobleme ist die Neuregelung der Finanzierung flüchtlingsbedingter Ausgaben (einschließlich Geduldeter) umso dringlicher.

Auch gilt es, die Lösung des kommunalen Altschuldenproblems und der strukturellen Belastung mit Sozialausgaben vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht aus den Augen zu verlieren.

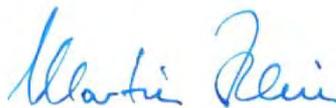
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert

Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher

Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Martin Börschel, MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
40002 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail:
bueroboerschel@landtag.nrw.de
frank.schlichting@landtag.nrw.de

Stellungnahme Corona-Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in NRW

Ihr Schreiben vom 18. März 2020

Sehr geehrter Herr Börschel,

die weltweite Corona-Pandemie wird massive Auswirkungen auf die Unternehmen und ihre Beschäftigten in NRW haben. Schnelle Hilfsmaßnahmen sind nun das Gebot der Stunde, um den Wirtschaftsstandort NRW durch die Krise zu führen. Es gilt, heute Grundlagen zu schaffen, auf die wir in der Zukunft die Wirtschaft aufbauen können. Daher benötigen die durch die Corona-Krise in Finanzierungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen sofortige und unbürokratische Hilfen.

Sparkassen und Banken gehören zur kritischen Infrastruktur

Es geht um eine zügige möglichst unbürokratische Antragsbearbeitung durch die Banken und Sparkassen. Insbesondere den Sparkassen mit ihrem öffentlichen Auftrag zur Kredit- und Bargeldversorgung der Bevölkerung kommt hier eine hohe Verantwortung zu. Sparkassen, die Mitarbeitenden der Sparkassen und anderer Banken gehören zur kritischen Infrastruktur. Die Einsatzbereitschaft von Sparkassen muss gesichert bleiben.

Gewährung von Haftungsfreistellungen

Wir halten schnelle Entscheidungen der Förderbanken (insbesondere der KfW und der NRW-Bank) über die Gewährung von Haftungsfreistellungen für erforderlich. Die Haftungsfreistellungen reduzieren das Risiko für Hausbanken und steigert deren Bereitschaft, öffentliche Fördermittel im Rahmen von Förderdarlehen an die Unternehmer weiterzuleiten. Die Haftungsfreistellung und somit die Risikoübernahme bzw. -umverteilung auf Hausbank und Vergabestelle

20.03.2020/pu

Städtetag NRW
Detlef Raphael
Beigeordneter
Telefon 030 37711-600
detlef.raaphael@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 72.07.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Telefon 0211 300491-300
M.Kuhn@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 53.40.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Claus Hamacher
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-220
Claus.Hamacher@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen:

erhöht somit die Chancen eines Unternehmers deutlich, von der Hausbank ein Förderdarlehen zu erhalten - auch mit schwächerer Bonität und geringen Sicherheiten.

Einzelne Förderprogramme sind schon mit einer Haftungsfreistellung von bis zu 80 % verknüpft. Dazu gehört beispielsweise der ERP-Gründerkredit – StartGeld der KfW. Damit sich Hausbanken stärker engagieren, sind Haftungsfreistellungen bis 100% und eine Ausweitung hoher Haftungsfreistellungen auf weitere Förderprogramme erforderlich.

Für den Unternehmer ändert sich durch eine Haftungsfreistellung jedoch nichts. Im Insolvenzfall ist er weiterhin dazu verpflichtet, die gestellten Sicherheiten der Hausbank zu überlassen. Der Erlös wird nun allerdings zwischen Hausbank und Förderinstitut aufgeteilt. Um Unternehmen zu helfen sollte ggf. überprüft werden, ob die Anforderungen an zu stellende Sicherheiten geändert werden können.

Tilgungsaussetzungen

Zusätzlich sollten Tilgungsaussetzungen für die direkt folgenden nächsten Raten auf Antrag der Hausbank (ohne eigene Prüfung der Förderbanken) schon ab dem Tilgungstermin 31. März 2020 gewährt werden (auch bei KfW-Krediten ohne Haftungsfreistellung).

Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für Förderprogramme

Kommunale Unternehmen (beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultureinrichtungen), soziale und gemeinnützige Antragsteller sind bei den bestehenden, erweiterten sowie zusätzlichen Programmen der Förderbanken als antragsberechtigt aufzunehmen. Derzeit steht der Aufnahme auf Bundesebene die Regelung entgegen, dass nur gewerbliche Unternehmen antragsberechtigt sind, die mindestens 51% private Anteilseigner sind und eine Gewinnerzielungsabsicht haben. Vor diesem Hintergrund regen wir spezifische Hilfen für kommunale Unternehmen durch das Land NRW an.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne des EU-Rechts) sind kurzfristig spezielle Förderangebote zu entwickeln. Diese sind bisher nicht bekannt. Für Freiberufler, Künstler und Selbständige ist zudem ein Zuschuss-Programm erforderlich. Dieses Programm muss schnell wirken und unbürokratisch umgesetzt werden. Dafür ist schneller und unkomplizierter Bearbeitungsprozess zu vereinbaren.

Regelungen für Kurzarbeit in kommunalen Unternehmen

Weiterhin sehen wir dringenden Regelungsbedarf für die Inanspruchnahme der Kurzarbeit durch kommunale Unternehmen. In diesem Bereich war die Kurzarbeit bisher eher selten nötig, daher fehlen hierfür gegenwärtig klare Regelungen, die den Mitarbeitern Sicherheiten bieten. Hat ein kommunales Unternehmen keinen Betriebsrat, sondern unterfällt dem Landespersonalvertretungsrecht, kann in aller Regel keine Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit mit einem Betriebsrat vereinbart werden. Vielmehr muss mit jedem einzelnen Beschäftigten eine Vereinbarung zur Kurzarbeit getroffen werden. Das ist kaum praktikabel, zum einen wegen der Menge, zum anderen, weil es für den Einzelnen nicht attraktiv ist, auf Gehalt zu verzichten. Wir fordern daher eine schnelle einheitliche Regelung für Kurzarbeit in kommunalen Unternehmen.

Beihilferecht

Weiterhin ist es aus beihilferechtlicher Sicht erforderlich, dass die Voraussetzungen des Art. 107 AEUV (regelt die Voraussetzungen der Beihilfe) großzügig ausgelegt werden. Das gilt insbesondere für den Art. 107 Abs. 2 AEUV. Dieser zählt die Tatbestandsmerkmale einer zulässigen Beihilfe auf. Nach unserer Ansicht liegt in den vorliegenden Zeiten schon keine Begünstigung von Unternehmen mehr vor, da diese Hilfen fast ausnahmslos allen gewährt werden müssen. Zudem ist fraglich, ob von einer Wettbewerbsbeeinträchtigung

von Unternehmen in anderen europäischen Ländern gesprochen werden kann. Vielmehr liegen nach unserer Ansicht die Voraussetzungen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen nach Art. 107 Abs. 3 AEUV vor. Schnelle Hilfe der Bundesregierung mithilfe finanzieller Mittel kann allerdings auch nur dann gewährt werden, wenn von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 AEUV seitens der EU-Kommission abgesehen wird. Eine Prüfung der Beihilfenvorschriften muss sehr großzügig erfolgen und darf keine Folgen, wie Rückforderungen usw. nach sich ziehen.

Für den Bereich der Finanzierung von Regionalflughäfen bedarf es, wie anlässlich des erfolgten „Fitness-Checks“ diskutiert, einer Aufweichung der Kriterien. Das bedeutet, die Höhe der zu leistenden Betriebsbeihilfen muss erhöht werden dürfen, trotz genehmigter Konzepte oder aber die Leitlinien sind zurzeit außer Kraft zu setzen. Auch hier gilt, die bisher langwierigen Notifizierungsverfahren sind entweder komplett auszusetzen oder deutlich zu verkürzen, was aber eine Frist von wenigen Tagen bedeutet.

Änderungen im Insolvenzrecht

Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung durch kommunale Unternehmen wird aktuell durch das Insolvenzrecht erschwert. Aufgrund der geltenden Insolvenzanfechtungsregelungen sind kommunale Versorger dazu angehalten, bei bisher solventen Unternehmen, die nur aufgrund der Corona-Pandemie in Schieflage geraten sind, die weitere Versorgung einzustellen. Dies dürfte regelmäßig zu einer Insolvenz des betroffenen Unternehmens führen. Um kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zur Unterstützung angeschlagener Unternehmen zu eröffnen, muss das Insolvenzanfechtungsrecht dahingehend geändert werden, dass Insolvenzanfechtungen durch Insolvenzverwalter ausscheiden, wenn das bisher solvente schuldnerische Unternehmen nur aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schieflage geraten ist.

Abgestimmtes Vorgehen mit Bund und Ländern

Die nordrhein-westfälischen Kommunen werden ihren Beitrag leisten, um die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Corona-Pandemie zu dämpfen. Städte, Gemeinden und Kreise haben signalisiert, dass sie bei der Durchsetzung von Steueransprüchen auf die Liquiditätslage der Unternehmen besondere Rücksicht nehmen werden. Auf Antrag können Gewerbesteuervorauszahlungen bereits jetzt in einem deutlich erleichterten und schnelleren Verfahren herab- oder auch ganz ausgesetzt werden. Zudem wollen die Städte und Gemeinden im Bedarfsfall auch alle übrigen Gewerbesteuerzahlungen zinslos stunden. Ferner verzichten die Städte und Gemeinden bei der Gewerbesteuer derzeit temporär auf Mahnläufe und Vollstreckungen. Die Gewerbesteuer wird so für kein Unternehmen zu einem Liquiditätsrisiko. Die Kommunen sind dabei auch um ein abgestimmtes Vorgehen mit Bund und Ländern bemüht.

Rückgang Steuereinnahmen für kommunale Haushalte

Die Corona-Pandemie wird auch die kommunalen Haushalte stark strapazieren. Städte, Gemeinden und Kreise müssen sich bereits jetzt auf einen Rückgang der Steuereinnahmen einstellen. Gebühren und Entgelte der geschlossenen Einrichtungen bleiben aus. Demgegenüber stehen massive zusätzliche Ausgaben zur Krisenbewältigung. Dem gilt es zunächst mit haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu begegnen. Weiter müssen kurzfristig Vorkehrungen getroffen werden, die die Liquidität der kommunalen Kassen in der Krise absichern. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erreichen uns Hinweise aus Kommunen, dass die Zahl der Bieter von Liquiditätskrediten massiv abgenommen hat und die Finanzierungskosten steigen. Wenn zu

einem späteren Zeitpunkt die Folgen für die öffentlichen Haushalte insgesamt abgeschätzt werden können, muss über eine gerechte Lastenverteilung gesprochen werden. Zunächst gilt es, die Folgen der Corona-Pandemie so gut wie möglich zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Frau Ministerin
Ina Scharrenbach
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

poststelle@mhkgb.nrw.de

Herrn Minister
Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Ministerium für Wirtschaft, Inno-
vation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

andreas.pinkwart@mweimh.nrw.de

Herrn Minister
Lutz Lienenkämper, MdL
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

lutz.lienekaemper@fm.nrw.de

Herrn Minister
Karl-Josef Laumann
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

poststelle@mags.nrw.de

21.03.2020/pu

Helmut Dedy
Geschäftsführer
helmut.dedy@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Aktenzeichen
72.07.00 N

www.staedtetag-nrw.de

Hilfen für kommunale Unternehmen

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,
sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Pinkwart,
sehr geehrter Herr Minister Lienenkämper,
sehr geehrter Herr Minister Laumann,

die Städte leisten alles was möglich ist, um die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Corona-Pandemie zu dämpfen. Sie nehmen bei Steueransprüchen Rücksicht auf die Liquiditätslage der Unternehmen. Sie setzen auf Antrag Gewerbesteuervorauszahlungen bereits jetzt in einem deutlich erleichterten und schnelleren Verfahren herab - oder auch ganz aus. Sie stunden im Bedarfsfall auch alle übrigen Gewerbesteuerzahlungen zinslos. Sie verzichten bei der Gewerbesteuer derzeit temporär auf Mahnläufe und Vollstreckungen. Die Gewerbesteuer soll so für kein Unternehmen zu einem Liquiditätsrisiko werden. Wir überprüfen laufend, ob weitergehende Maßnahmen erforderlich werden.

Aber nicht nur privatwirtschaftliche Unternehmen leiden unter der Corona-Pandemie sondern auch kommunale Unternehmen. Insbesondere diejenigen geraten in eine existenziell bedrohliche Lage, die ihre Geschäftstätigkeit in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen haben, wie beispielsweise Flughäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Häfen, Bäder und Kultureinrichtungen. Für die kommunalen Unternehmen wie auch für gemeinnützige und Sozialunternehmen besteht keine Möglichkeit, die derzeit vom Bund aufgelegten oder in Planung befindlichen Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen. Nur gewerbliche Unternehmen sind antragsberechtigt, die mindestens 51 % private Anteilseigner und eine Gewinnerzielungsabsicht haben. Wir bitten Sie eindringlich, auch den kommunalen Unternehmen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Dazu gehört auch, die bestehenden Regelungen zur Kurzarbeit der neuen Situation anzupassen. In kommunalen Unternehmen war die Kurzarbeit bisher eher selten nötig, daher fehlen hierfür gegenwärtig klare Regelungen, die den Mitarbeitern Sicherheiten bieten. Fehlt z.B. ein Betriebsrat, kann in aller Regel keine Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit vereinbart werden. Einzelvereinbarungen sind notwendig. Eine schnelle einheitliche Regelung für Kurzarbeit in kommunalen Unternehmen würde uns helfen.

Weiterhin bitten wir darauf hinzuwirken, dass die beihilferechtlichen Regelungen großzügig ausgelegt werden. Das gilt insbesondere für den Art. 107 Abs. 2 AEUV. Dieser zählt die Tatbestandsmerkmale einer zulässigen Beihilfe auf. Wir sind der Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen vorliegen. Von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 AEUV seitens der EU-Kommission sollte abgesehen werden. Eine Prüfung der Beihilfavorschriften muss sehr großzügig erfolgen und darf keine Folgen, wie Rückforderungen usw. nach sich ziehen.

Wir werden alles tun, damit wir gemeinsam diese Krise bewältigen. Die Corona-Pandemie wird die Haushaltsnotlage vieler Städte noch verstärken, sowohl auf Grund steigender Ausgaben als auch wegen sinkender Einnahmen aus Steuern und Gebühren. Dem wird nicht nur mit haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu begegnen sein, sondern auch mit kurzfristigen Vorkehrungen, die die Liquidität der kommunalen Kassen auch in der Krise weiterhin aufrechterhalten.

Wir bitten Sie eindringlich, unsere vorgenannten Bitten und Anregungen aufzunehmen.

Wir haben in dieser Angelegenheit auch Bundesfinanzminister Scholz, Bundeswirtschaftsminister Altmaier und Bundesarbeitsminister Heil angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Dedy', written in a cursive style.

Helmut Dedy